

diesen zu beschränken. Beda hat keinen alle Sachsen umfassenden Blick in die Verfassungsverhältnisse des Stammes gethan¹⁾; seine Nachricht trifft nur zu für das ganze sächsische Volk, infofern sie den Mangel der Königsherrschaft und die Eintheilung in einzelne Gaue mit Fürsten an der Spitze enthält. Aber sie ist zu modifiziren nach den Angaben der fränkischen Annalen, wo sie von der Aufstellung des Heerführers handelt. Hier können ihre Worte nur Geltung haben für einen Theil des Stammes; nicht dieser im Großen und Ganzen, sondern die einzelnen Theile, die uns genannt werden, setzen sich für den Fall des Krieges, wie Beda sagt, also durchs Voos, jeder seinen Heerführer. Und diese werden dann bei den einzelnen Theilen von den fränkischen Annalen genannt. Bei den Engern Bruno, bei den Ostfalen Hassio oder Hessi, Widukind bei den Westfalen²⁾.

Und solchen Angaben in den fränkischen Annalen entgegen kann auch eine Stelle des späteren sächsischen Geschichtschreibers Widukind keine Beachtung fordern. Wenn dieser³⁾ nämlich zu der Notiz über die Eintheilung des Volks in östliche Völkerschaften, Engern und Westfalen und zu der ihm eigenthümlichen Nachricht, daß jede dieser drei Abtheilungen

1) Namentlich kennt er so wenig wie Huchald die Eintheilung des Sachsenstammes in größere Theile.

2) Bgl. Ann. Laurissenses majores a. 775. Pertz Mon. Germ. I, 154: *venerunt Angrarii — unacum Brunone et reliquis optimatibus eorum und omnes Austreleudi Saxones cum Hassinone.* Vergl. auch Einhardi annales a. 775. Mon. Germ. I, 155. Widukind wird zuerst genannt Ann. Laur. maj. a. 777.

3) Widukindi res gestae Saxonicae I, c. 14: *A tribus etiam principibus totius gentis ducatus administrabatur, certis terminis exercitus congregandi potestate contenti, quos suis locis ac vocabulis novimus signatos, in Orientales scilicet populos, Angarios atque Westfalos. Si autem universale bellum ingrueret, sorte eligitur, cui omnes oboedire oportuit, ad administrandum imminens bellum. Quo peracto, aequo jure ac lege, propria contentus potestate unusquisque vivebat.* Der Inhalt des ersten Satzes in Widukind's Stelle ist jedenfalls gegen alle sonstige Ueberlieferung und eine ganz unbegründete Annahme dieses Schriftstellers. Bgl. auch Waiz a. a. D. III, 113.